

Änderungen im Zusammenhang mit Krankenkassen Neues KVG ab 2012

Wer ab Januar 2012 seine Krankenkassenprämien (wieder) ohne Unterbruch bezahlt, hat auch wieder Anspruch auf Leistungen ab 2012, auch wenn noch alte Prämienausstände bis und mit 2011 bestehen. Die Krankenkasse darf **keinen Leistungsaufschub mehr** verfügen.

Die Krankenkassen werden aber die alten Schulden weiterhin mittels Betreibung beim Versicherten eintreiben.

Noch nicht erstattete Leistungen bis und mit 2011 werden erst vergütet, wenn alle alten Prämienausstände bezahlt sind.

Wenn das ganze oder ein Teil des Einkommens aus **Sozialhilfe** besteht, dann wird die Krankenkassenprämie direkt von der Sozialhilfebehörde beglichen.

Wenn ab 2012 die Krankenkassenprämien nicht bezahlt werden, die Prämien betrieben werden und das Betreibungsamt einen **Verlustschein** ausstellt, dann muss der Kanton diese Prämien übernehmen.

Im Anschluss daran wird geprüft, ob die Person verpflichtet werden kann, dem Kanton diese **Schulden zurückzubezahlen**.

Wenn aufgrund des steuerbaren Einkommens von 2011 ein Anspruch auf **Prämienverbilligungen** besteht – die dann im 2012 ausbezahlt werden – dann werden diese Prämienverbilligungen wieder an den Versicherten ausgerichtet.

Ab 2014 werden **Prämienverbilligungen** nicht mehr dem Versicherten, sondern der Krankenkasse direkt ausbezahlt – der Versicherte bezahlt dann die reduzierte Prämie.

Die Krankenkasse kann **nicht gewechselt** werden, wenn es alte Prämienausstände gibt.